

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 251-260

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 250.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Mietervereins der beiden Stadestädte e. B., Wilhelmshaven-Müstringen.

Die Petenten übersenden dem Landtag eine Entschliessung, die in einer vom Mieterverein einberufenen öffentlichen Versammlung angenommen wurde und in der Stellung gegen die Erhöhung der Mieten genommen wird.

Durch Verordnung des Ministeriums ist mit Wirkung vom 1. Juli ab die Miete für Wohnräume auf 80% und für gewerbliche Räume auf 100% der Friedensmiete erhöht. Ein Teil des Ausschusses hält die Erhöhung der Mieten für notwendig und ist mit dem Vorgehen des Ministeriums, soweit die Höhe der festgesetzten Mieten in Frage kommt, einverstanden. Dieser Teil des Ausschusses ist der Ansicht, daß wir in absehbarer Zeit zu Friedens-

mieten kommen müssen, da ein dauerndes künstliches Niedrighalten des Mietzinses jede private Bautätigkeit unterbindet. Ein anderer Teil des Ausschusses hält zur Zeit eine Erhöhung der Mieten für schwer tragbar und ist mit dem Vorgehen des Ministeriums nicht einverstanden. Er findet sich aber mit der mit dem 1. Juli in Kraft getretenen Mietzinserhöhung als gegebener Tatsache ab.

Der Ausschuss stellt den

U n t r a g:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Rieberg.

Anlage 251.

Selbständiger Antrag.

Die Staatsregierung wird ersucht, die Rückzahlungstermine für der Landwirtschaft gegebenen Sonderkredite auf Antrag bis zu 12 Monaten zu verlängern.

Meyer-Holte.

Unterstützt durch: Fröhle, Dr. Driver, Göhrs, Faber, Heidkamp, Leffers, Sante, Eckholt, Themann.

Begründung.

Es sind der Oldenburgischen Landwirtschaft im Jahre 1924 und Anfang 1925 kurzfristige Sonderkredite, so z. B. Saatgutfkredite, gegeben worden. Bei der Begebung derartiger Kredite bestand die berechnete Hoffnung, daß z. Bt. des Fälligkeitstermines die Geldflüssigkeit derart wäre, daß die Rückzahlung der Kredite keine besonderen Schwierigkeiten für die betreffenden Kreise mit sich bringen würde. Leider ist das nicht eingetreten. Die Verhältnisse liegen nämlich heute so, daß gerade jetzt die Geldknappheit ungeheuer groß ist. Die Einnahmen aus der Landwirtschaft sind aber durch die noch immer unerträglichen Steuerlasten

verbraucht. Hinzu kommt, daß die Oldenburgische Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1924/25 ganz besonders unter der Ungunst der Witterung gelitten hat. Die nasse Witterung des Jahres 1924 mit ihren Folgen Tipula, Leberegel usw. haben der Landwirtschaft großen Schaden zugefügt. Dazu kommt, daß die Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse auch jetzt noch in keinem Verhältnis zu den Preisen für die landwirtschaftlichen Bedarfsartikel stehen. Aus diesen Gründen ist es der Landwirtschaft nicht möglich, diese Kredite in den nächsten Monaten zurückzahlen.



Anlage 252.

Bericht

des Ausschusses I über

1. den Antrag Meyer-Holte, betreffend die Rückzahlungstermine für die der Landwirtschaft gegebenen Sonderkredite,
2. die Eingabe des Oldenburger Bauernvereins e. B. zu Oldenburg, betreffend Verlängerung der im Jahre 1925 fällig werdenden landwirtschaftlichen Wechselkredite.

Der Antragsteller sucht die Verlängerung der Rückzahlungstermine für der Landwirtschaft gegebenen Sonderkredite auf Antrag bis zu 12 Monaten nach, weil es der Landwirtschaft augenblicklich allgemein schlecht gehe. Der außerordentlich nasse Sommer im Jahre 1924 mit seinen Folgen Tipula, Leberegel usw. hat der Landwirtschaft großen Schaden zugefügt, wodurch mancher Landwirt nicht in der Lage sein wird, seinen aufgenommenen Kredit so schnell zurückzahlen zu können.

Der Ausschuß kann sich dieser Tatsache nicht verschließen.

In der Eingabe des Bauernvereins wird die Verlängerung der landwirtschaftlichen Wechselkredite allgemein nachgesucht, auch der von Reichsmitteln. Die Begründung hierfür weicht wesentlich von der im Antrage Meyer-Holte gemachten nicht ab, außer in dem Punkte des Schutzzolles. Ein Teil des Ausschusses tritt der gemachten Begründung bei, während ein Teil sich den Passus der Begründung der Eingabe, in welcher ganz allgemein für die landwirtschaftliche Produktion angemessene Schutzzölle verlangt werden, nicht zu eigen machen kann.

Der Regierungsvertreter ist gehört worden und erklärte, daß die Regierung sowohl dem Wunsche des An-

trags als auch der Eingabe wohlwollend gegenüber stehe, zwar nicht allgemein, sondern auf Antrag die Rückzahlung der Kredite zu verlängern. Es sei aber zu bedenken, daß die Kredite aus Reichsmitteln auch dem Staat nur kurzfristig gewährt seien und eine Verlängerung derselben von einer Verlängerung von Reichswegen abhängig sei.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrags Meyer-Holte.

Der Ausschuß stellt weiter den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die dem Staate gewährten Kredite für die Landwirtschaft verlängert werden.

Der Ausschuß stellt weiter den

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle die Eingabe des Bauernvereins damit als erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

T h e m a n n.

Anlage 253.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, in Berlin bei den Verhandlungen über den Finanzausgleich zwischen Reich und Ländern dahin zu wirken, daß:

1. Keine Verpflichtung der Länder zur Hebung einer

Steuer vom bebauten Grundbesitz — sogenannte Hauszinssteuer — reichsgesetzlich vorgeschrieben wird.

2. keine Hinausschiebung des Zeitpunkts über den 1.4. 1926 hinaus erfolgt, an dem die Länder und Gemeinden das Zuschlagsrecht zur Einkommen- und Körperschaftsteuer wieder erhalten.

T a n g e n.

Unterstützt durch: Schmidt, Möller, Jordan, Brodek, Wittje, Albers.

Begründung.

Eine Verpflichtung der Länder zur Hebung einer Hauszinssteuer in bestimmter Höhe beschränkt die Steuerhoheit der Länder und nimmt diesen weiter ein Stück Verantwortung, die allein zur Sparsamkeit führt. Zudem

ist die Hauszinssteuer in höchstem Maße ungerecht und unsozial, daher ist ihr Einbau in das Steuersystem nur als vorübergehende Notmaßnahme und möglichst lose zu gestalten. Dagegen darf die jetzige Reichsregierung, deren



Mitglieder früher stets das Zuschlagsrecht zur Einkommens- und Vermögenssteuer verlangt haben, die Zusage, daß am 1.4.1926 für Länder und Gemeinden das Zuschlagsrecht, das nach oben zu begrenzen ist, gegeben werden solle,

nicht wieder hinauschieben oder gar rückgängig machen. Die oldenburgische Regierung wird ihren Einfluß eindeutig und entschieden in entsprechender Richtung zur Geltung bringen müssen.

Anlage 254.

Bericht

des Ausschusses II über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Tanzen.

Der Antrag will, daß die oldenburgische Regierung sich bei den Verhandlungen über den Finanzausgleich zwischen Reich und Ländern dafür einsetzt, daß

1. die Länder nicht reichsgesetzlich verpflichtet werden, eine Steuer vom bebauten Grundbesitz zu heben,
2. der Zeitpunkt der Wiedereinführung des Zuschlagsrechts zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für Länder und Gemeinden nicht über den 1. April 1926 hinaus verschoben wird.

Der Finanzminister, über die Stellung der oldenburgischen Regierung befragt, äußerte sich dahingehend, daß, wenn auch gewisse Gründe für eine reichsgesetzliche Regelung der Steuer vom bebauten Grundbesitz beständen, es doch wünschenswert sei, daß Landtag und Regierung nach wie vor die Möglichkeit hätten, diese Steuer selbständig und den Bedürfnissen des Landes entsprechend zu beordnen. Da von Seiten der Länder vielfach auf eine reichsgesetzliche Regelung gedrängt werde, was geschieht, um den Auseinandersetzungen im eigenen Lande über Form und Höhe dieser Steuer zu entgehen, besteht nicht allzuviel Aussicht, daß in Berlin im Sinne des Antrages entschieden werde.

Aus dem Ausschusse wurde darauf hingewiesen, daß es doch eine außerordentlich bedenkliche Steuerpolitik des Reiches sei, die Länder zu zwingen, einen Mindestsatz dieser rohen und mit vielen Ungerechtigkeiten verbundenen Steuer für allgemeine Statsbedürfnisse zu heben. In Oldenburg würden, wenn es zu der vorgesehenen Regelung käme, etwa 6—7 Millionen aus dieser Steuer zu heben sein, die aber nicht einmal gebraucht würden. Im übrigen handele es sich hier um die grundlegende Frage, ob man

die Vorherrschaft des Reiches hinsichtlich der Steuergesetzgebung immer weiter steigen lassen wolle. Mit größter Entschiedenheit müsse sich die oldenburgische Regierung gegen eine derartige Entwicklung wenden und dafür einsetzen, daß jedenfalls die Ausschöpfung der Steuer vom bebauten Grundbesitz den Ländern entsprechend deren Bedürfnissen überlassen bleibe.

Zum Punkt 2 des selbständigen Antrages erklärte der Finanzminister, daß es nach dem Stand der Dinge in Berlin kaum möglich erscheine, zum 1. April 1926 Ländern und Gemeinden das Zuschlagsrecht zur Einkommen- und Körperschaftsteuer wieder zu geben. Das hänge mit den Schwierigkeiten einer neuen Einkommensteuer-Schätzung usw. zusammen. Die Regierung selbst wünsche einen möglichst frühen Zeitpunkt, von dem ab das Zuschlagsrecht wieder gegeben werde.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Frerichs, Lahmann und Meyer-Oldenburg, stellt

Antrag Nr. 1:

Ablehnung des Punktes 2 des selbständigen Antrages des Abgeordneten Tanzen.

Zu Punkt 1 des selbständigen Antrages enthalten die vorgenannten Abgeordneten sich der Stimme.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Abers, Bortfeldt, Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong, Heidkamp, Sante, Wehand und Wittje stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des selbständigen Antrages des Abgeordneten Tanzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Abers.

Anlage 255.

Selbständiger Antrag.

I.

Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtag baldigst den Entwurf eines Gesetzes, betr. Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betr. die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt vorzulegen, der die Entstehung von Verlusten in höherem Grade ausschließt als das geltende Gesetz.

Insbondere wird dabei zu bestimmen sein,

1. daß die im § 30 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und nach Regelung der einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen durch das Staatsbankfuratorium getätigt werden dürfen;
2. daß größere Risiken von einer näher zu bestimmenden Grenze an nur übernommen werden dürfen,



nachdem die angebotenen Sicherheiten vom Staatsbankfuratorium oder einem engeren Ausschusse desselben als genügend anerkannt worden sind;

3. daß der Absatz 3 im § 4 des Gesetzes, der die Zusammensetzung des Staatsbankfuratoriums aus sachkundigen Mitgliedern stark erschwert, gestrichen wird.

II.

Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtag baldigst den Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung des Gesetzes vom 31. Juli 1922, betr. die LandesSparkasse zu Oldenburg vorzulegen, nach welchem die Gefahr der Entstehung von Verlusten durch Änderungen entsprechend den unter I angeführten Gesichtspunkten vermindert wird.

Schmidt.

Unterstützt durch: Tanzen-H., Möller, Albers, Schröder, Müller.

Begründung.

Die Darlehen, welche von der Staatlichen Kreditanstalt in den letzten Monaten des Jahres 1924 auswärtigen Stellen gewährt worden sind, können der Anstalt Verluste bringen. Derartige Geschäfte würden im Wie-

derholungsfalle je nach ihrem Umfang die Sicherheit der Anstalt gefährden können. Das muß vermieden werden. Ähnliche Fälle können bei der LandesSparkasse eintreten.

Anlage 256.

Bericht

des Ausschusses II über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Schmidt.

Der Antrag ersucht in seinem ersten Teil, dem Landtag baldigst den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, der das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betr. die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt ändert. Der Antrag geht davon aus, daß vermieden werden muß, daß durch Geschäfte, wie sie von der Staatsbank in den letzten Monaten des Jahres 1924 getätigt worden sind, die Sicherheit der Anstalt gefährdet werden kann. In seinem zweiten Teil verlangt der Antrag eine entsprechende Änderung des Gesetzes vom 31. Juli 1922, betr. die LandesSparkasse zu Oldenburg.

Der Antragsteller stellt in seinem Antrag in drei Punkten bereits eine feste Richtlinie auf, wodurch die Staatsregierung gebunden sein würde. Dem Ausschuss und dem zur Beratung hinzugezogenen Regierungsvertreter erscheint das bedenklich und unnötig, zumal es auch wünschenswert ist, auch sonst notwendig erscheinende Änderungen der Anstaltsgesetze zu erledigen.

Diesem Bedenken Rechnung tragend kommt der Ausschuss zu folgendem

Antrag:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag Schmidt in der folgenden Fassung annehmen:

Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtag baldigst den Entwurf eines Gesetzes, betr. Änderung

des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betr. die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt und des Gesetzes vom 31. Juli 1922, betr. die LandesSparkasse zu Oldenburg, vorzulegen, der die Entstehung von Verlusten in höherem Grade ausschließt als die geltenden Gesetze.

Insbepondere ist dabei zu prüfen, ob es sich empfiehlt, Bestimmungen zu treffen:

1. Daß die in § 30 des Kreditanstaltsgesetzes bezeichneten Geschäfte nur mit Genehmigung des Ministeriums und nach Regelung der einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen durch das Staatsbankfuratorium getätigt werden dürfen;
2. daß größere Risiken von einer näher zu bestimmenden Grenze an von der Kreditanstalt und LandesSparkasse nur übernommen werden dürfen, nachdem die angebotenen Sicherheiten von dem Staatsbankfuratorium oder einem engeren Ausschuss desselben als genügend anerkannt worden sind;
3. daß der Absatz 3 im § 4 des Kreditanstaltsgesetzes, der die Zusammensetzung des Staatsbankfuratoriums aus sachverständigen Mitgliedern stark erschwert, gestrichen wird.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Bortfeldt.

Anlage 257.

Dringlicher selbständiger Antrag.

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, auf die Reichsregierung dahin einzuwirken und den Vertreter Oldenburgs im Reichsrat anzuweisen, dafür zu stimmen, daß

1. der Art. III Ziffer 2 der Verordnung vom 13. Februar 1924 zur Änderung der Reichspachtenschutzordnung aufgehoben wird,
2. die Reichspachtenschutzordnung im übrigen auf die Dauer von 2 Jahren verlängert wird.

Tanzen.

Unterstützt durch: Albers, Möller, Witte, Themann, Hug, Schmidt.

Begründung.

Die Verhandlungen über Verlängerung und Änderung des Pachtgesetzes finden z. Zt. im Reichstag statt. Dann folgt die Beratung im Reichsrat. Da für Oldenburg die Frage für Tausende von Pächtern von großer

Bedeutung ist, muß der Landtag beschleunigt Stellung nehmen, damit die Regierung entsprechend der Stellung des Landtags den Vertreter im Reichsrat anweisen kann.

Anlage 258.

Bericht

des Ausschusses II zu dem selbständigen Antrag Tanzen.

Der Antragsteller will einen Beschluß des Landtages dahin, das Staatsministerium zu ersuchen, auf die Reichsregierung dahin einzuwirken und den Vertreter Oldenburgs im Reichsrat anzuweisen, dafür zu stimmen, daß

1. der Art. III, Ziffer 2 der Verordnung vom 13. Februar 1924 zur Änderung der Reichspachtenschutzordnung aufgehoben wird, und
2. die Reichspachtenschutzordnung im übrigen auf die Dauer von 2 Jahren verlängert wird.

Der Artikel III Ziffer 2 der Verordnung vom 13. Februar 1924 lautet:

Auf Pachtverträge, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnungen abgeschlossen werden, findet die Pachtenschutzordnung keine Anwendung. Dies gilt nicht für die in Art. I, Ziffer I, § 2 der Verordnung bezeichneten Verträge.

(Die in Art. I, Ziffer I, § 2 bezeichneten Verträge sind im besonderen Heuerlingsverträge).

Der Ausschuß hat den Antrag mit dem Regierungsvertreter und dem Antragsteller eingehend beraten. Der Regierungsvertreter führte dazu folgendes aus:

Durch das vom Reichstag in 3. Lesung beschlossene Gesetz zur Änderung der Pachtenschutzordnung wird die Geltung der Pachtenschutzordnung um 2 Jahre verlängert. Mit dieser Verlängerung ist die Staatsregierung einverstanden.

Anders ist es mit der vom Reichstag beschlossenen Änderung des Art. III, Abs. 2 der Pachtenschutzordnung in der jetzt geltenden Fassung vom 13. Februar 1924. Der Reichstag hat diesem Absatz folgende Fassung gegeben:

Pachtverträge, auf welche gemäß Art. III, Abs. 2 der Verordnung „vom 13. Februar 1924 die Pachtenschutzordnung keine Anwendung gefunden hat, bleiben vom Pachtenschutz befreit.“

Da das vom Reichstag beschlossene Gesetz am 1. Oktober 1925 in Kraft tritt, ist nunmehr folgende Lage eingetreten:

Vom 1. Oktober 1925 an wird der gesetzliche Pachtenschutz in vollem Umfange, wie er vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 13. Februar 1924 bestanden hat, wieder eingeführt, und zwar gilt das für alle Verträge, die nach dem 30. September 1925 abgeschlossen werden, oder die vor dem 1. März 1925 abgeschlossen worden sind und nach dem 30. September 1925 ablaufen. Die während der Zeit vom 1. März 1924 bis zum 30. September 1925 abgeschlossenen Verträge bleiben dagegen vom Pachtenschutz befreit.

Die weit überwiegende Zahl der Pachtverträge über Grundstücke, die ihrer Größe nach unter den sozialen Pachtenschutz fallen, ist im Landesteil Oldenburg auf kurze Fristen abgeschlossen, und zwar mit 2jähriger, teils mit 1jähriger, teils sogar mit ½jähriger Dauer. Die nach dem 1. März 1924 abgeschlossenen Verträge sind ohne weiteres frei. Von den vor dem 1. März 1924 abgeschlossenen Verträgen ist wegen ihrer kurzen Dauer der weitaus größte Teil abgelaufen, oder er wird noch vor dem 1. Oktober 1925 ablaufen. Diese Verträge werden in der Regel zu einem verschwindend kleinen Teil unter Mitwirkung oder auf Beschluß des Pachteinigungsamtes erneuert. Alle diese Verträge werden damit zu nach dem 1. März 1924 abgeschlossenen Verträgen und für die Zukunft gleichfalls vom Pachtenschutz befreit. Das vom Reichstag beschlossene Gesetz will nun diese Verträge, wenn sie nach dem 30. September 1925 ablaufen und abermals verlängert oder erneuert werden, wiederum unter Pachtenschutz bringen. Es ist nach den bisherigen Beobachtungen und Erfahrungen als selbstverständlich anzusehen, daß bei einer großen Zahl der Fälle der Verpächter freiwillig den Zwang des gesetzlichen Pachtsschutzes, nachdem er einmal von ihm befreit gewesen ist, nicht wieder auf sich nehmen wird. Eine Folge wird und muß sein, daß in allen diesen Fällen der Verpächter die Verlängerung oder Erneuerung

des Vertrages verweigern wird und daß die bisherigen Pächter ohne Pachtland bleiben. Anderes Land zu pachten, wird ihnen gleichfalls nicht möglich sein, denn als Pächter werden in Zukunft nur noch solche Personen berücksichtigt werden, die den gesetzlichen Pachtschutz nicht für sich in Anspruch nehmen können.

Bei diesen Erwägungen lehnt die Staatsregierung im dringenden Interesse der kleinen Pächter den selbständigen Antrag des Herrn Abgeordneten **Tanzen** unter Ziffer 1 ab, sie hat vielmehr ihre Vertretung bei der Reichsregierung beauftragt, sich dem Antrage auf Einwendung des Einspruchs gegen die vom Reichstag beschlossene Änderung des Art. III, Abs. 2 der Pachtschutzordnung vom 13. Februar 1924 anzuschließen; die Staatsregierung setzt dabei voraus, daß der bisherige gesetzliche Pachtschutz der Steuerleute unter allen Umständen beibehalten werden muß.

Die Mehrheit des Ausschusses stimmt den Ausführungen des Regierungsvertreters vorbehaltlos zu; eine Minderheit gibt dazu folgende Erklärung ab:

Nachdem die Regierung im letzten Augenblick ihren Einspruch zurückgezogen und damit ihre Haltung im Reichsrat geändert hat, kann die Begründung der Stellung der Minderheit sich auf wenige Bemerkungen beschränken. Zunächst bedauert die Minderheit, daß eine Abstimmung im Landtage über den selbständigen Antrag **Tanzen** dadurch verhindert worden ist, daß die Regierungsmehrheit die Dringlichkeit des selbständigen Antrages ablehnte. Im übrigen kann die Minderheit die Auffassung der Regierung in dem Punkte nicht teilen, wonach vor dem 1. März 1924 abgeschlossene und in der Zeit vom 1. März 1924 bis 1. Oktober 1925 verlängerte Pachtverträge nicht unter Pachtschutz bleiben. Im Gegensatz dazu ist sie der Auffassung, daß nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes nur solches Land pachtschutzfrei bleibt, das vor dem 1. März 1924 noch nicht verpachtet

war und in der Zeit vom 1. März 1924 bis 1. Oktober 1925 neu verpachtet sein muß, also auch nur solches Land nicht wieder verpachtet zu werden braucht. Wenn aber die Regierung die vertretene Auffassung hatte, mußte sie im Reichsrat oder im Reichstage eine Erklärung herbeiführen, die jeden Zweifel im Interesse der Pächter beseitigt hätte.

Die Minderheit, die Abgeordneten **Albers**, **Wittje**, **Lahmann**, **Meyer-Old.**, **Frerichs**, wünscht die Beseitigung dieses Mangels und stellt den

Antrag Nr. 1:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß bei der Verkündung des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften ausdrücklich bestimmt wird, daß alle vor dem 1. März 1924 verpachtete Ländereien, auch wenn die Verlängerung der Pachten solcher Ländereien in die Zeit vom 1. März 1924 bis 30. September 1925 fällt, entsprechend der klaren Absicht der Gesetzgebung über die Pachtschutzfreiheit für neuverpachtete Ländereien unter Pachtschutz bleiben.

Der Regierungsvertreter hat inzwischen erklärt, daß die Staatsregierung unter allen Umständen die Steuerlingsverträge unter Pachtschutz erhalten wolle. Dies sei aber nach Art. III, Ziffer 2 der Verordnung vom 13. Februar 1924 nicht unbedingt gewährleistet; deshalb hat die Staatsregierung ihren Einspruch zurückgezogen.

Der gesamte Ausschuß stellt

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle nach erfolgter Verlängerung des Pachtschutzes auf 2 Jahre und Aufhebung der Verordnung vom 13. Februar 1924 den selbständigen Antrag des Abgeordneten **Tanzen** für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dohm.

Anlage 259.

Selbständiger Antrag.

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die Verfügung des Finanzministers vom 24.4.1924 an den Oberforstmeister dahin zu ändern bzw. einzuschränken, daß Auskünfte über Angelegenheiten der Forstver-

waltung nur dann nicht gegeben werden dürfen, wenn die Pflicht der Amtsverschwiegenheit der Beamten berührt wird.

Albers.

Unterstützt durch: **Tanzen**, **Schmidt**, **Wittje**, **Zimmermann**, **Brodek.**

Begründung.

Die vorgenannte Verfügung ist in der allgemeinen Form nicht haltbar und entbehrt der rechtlichen Grundlage.



Anlage 260.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß baldmöglichst Maßnahmen zur Unterbringung älterer erwerbsloser Angestellter getroffen werden.

Albers.

Unterstützt durch: Schmidt, Wittje, Möller, Tanzen, Wempe.

Begründung.

Die vielfach zu beobachtende Neigung, bei Stellenbesetzungen voll leistungsfähige ältere Angestellte aus manigfachen, aber keineswegs zwingenden Gründen zugunsten jüngerer und jüngster Kräfte zu übergehen, hat größte Not über zahlreiche ältere, verheiratete Angestellte gebracht.

Die bisherigen sozialpolitischen Einrichtungen reichen zur Abwendung bzw. Milderung solcher Schäden nicht aus, weswegen die Durchführung besonderer Maßnahmen zwecks bevorzugter Unterbringung von dafür in Frage kommenden Angestellten zu erwägen ist.

Anlage 261.

Bericht

des Ausschusses I über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Albers.

Der Abg. Albers beantragt, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß baldmöglichst Maßnahmen zur Unterbringung älterer erwerbsloser Angestellter getroffen werden. In der Begründung weist der Antragsteller darauf hin, daß von der Stellenlosigkeit der Angestellten zu einem unverhältnismäßig hohen Teil die älteren betroffen werden, da bei Besetzung offener Stellen meistens jüngere und jüngste Angestellte vor den älteren Berücksichtigung finden. Dadurch sind zahlreiche verheiratete ältere stellungslose Angestellte in bittere Not geraten und da nach der Begründung des Antragstellers die bisherigen sozialpolitischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Not zu lindern, ist zu erwägen, ob nicht besondere Maßnahmen zwecks bevorzugter Unterbringung älterer Angestellter getroffen werden können.

Bei der Beratung des Antrages im Ausschuss wurde unter Hinzuziehung des Leiters des statistischen Landesamtes die Frage der Unterbringung von Angestellten beim statistischen Landesamt zwecks Bearbeitung der Volks- und Betriebszählung eingehend behandelt. Zur Zeit sind dort ungefähr 30 stellungslose Angestellte vorübergehend beschäftigt, wovon ein Teil aber in allernächster Zeit schon wieder entlassen wird, da die mit der Zählung verbundenen Arbeiten größtenteils in Berlin vorgenommen werden. Vom Ausschuss wurde gefragt, ob es nicht möglich sei, alle mit der Zählung verbundenen Arbeiten in Oldenburg vorzunehmen, da dann noch monatelang zahlreiche Angestellte in Oldenburg beschäftigt werden könnten. Der Leiter des statistischen Landesamtes bemerkte dazu, daß man lange überlegt hätte, ob nicht die ganzen Arbeiten hier in Oldenburg ausgeführt werden könnten, daß man aber nach langen Erwägungen zu der Auffassung gekommen sei, daß das infolge Fehlens von genügendem geschultem Personal nicht

möglich sei. Bei allen bisherigen Zählungen seien die abschließenden Arbeiten in Berlin vorgenommen worden und das statistische Reichsamt habe selbst zum Ausdruck gebracht, daß es zweckmäßig sei, wenn die kleineren Länder die Hauptarbeiten in Berlin vornehmen ließen. Bremen nehme allerdings die Arbeiten vor, dort sei aber auch ein ständiges geschultes Personal von 45 Köpfen vorhanden, gegenüber nur 11 in Oldenburg. Im übrigen seien die Vereinbarungen auch schon mit Berlin getroffen und könne jetzt darin keine Änderung mehr eintreten.

Wenn sich der Ausschuss auch den Erwägungen des statistischen Landesamtes nicht voll verschließen kann, so bedauert er doch, daß jetzt keine Möglichkeit mehr besteht, die Arbeiten in Oldenburg ausführen zu lassen. Vielleicht hätte sich doch eine Möglichkeit finden lassen, um in weiterem Umfange die Arbeiten hier vornehmen zu lassen und zahlreichen Angestellten dadurch Stellung und Verdienst zu geben.

Mit dem Antrag Albers ist der Ausschuss einverstanden. Angesichts der Notlage besonders der verheirateten stellungslosen Angestellten wird die Reichsregierung zu erwägen haben, ob hier nicht zur Linderung Maßnahmen getroffen werden können. Die Zahl der stellungslosen Angestellten beträgt z. Bt. in der Stadt Oldenburg ungefähr 60 und in Rüstingen ungefähr 150, wobei zu bedenken ist, daß es sich hierbei um beim Arbeitsnachweis gemeldete Stellungslose handelt, die Zahlen aber in Wirklichkeit noch erheblich höher liegen werden, da viele Angestellte sich beim Arbeitsnachweis nicht melden.

Der Ausschuss stellt den

Antrag:

Annahme des Antrages des Abgeordneten Albers.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.